



Thermografie-Aktion in Wurmberg

Basierend auf dem „Praxisorientierten Energie- und Klimaschutzkonzept“ aus dem Jahr 2015 führt die Gemeinde Wurmberg im Rahmen ihrer Klimaschutzaktivitäten ein energetisches Quartierskonzept durch. Dabei wird sie fachlich u.a. vom Energie- und Bauberatungszentrum Pforzheim/Enzkreis unterstützt.

Ein wichtiger Baustein in diesem Konzept ist eine Energieberatung für Gebäudeeigentümer auf der Grundlage einer Thermografie-Aufnahme der jeweiligen Immobilie.

Thermografie-Aufnahmen sind Infrarotmessungen, welche die Oberflächentemperatur von Bauteilen sichtbar machen und mit Hilfe eines farbigen Wärmebildes darstellen. Diese helfen dabei, energetische Schwachstellen und die Qualität von Gebäudehüllen zu ermitteln.

Dabei sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden:

- Wo treten Wärmeverluste auf?
- In welchen Bereichen ist nicht gut gedämmt?
- Wo verlieren Immobilienbesitzer ihr Geld?

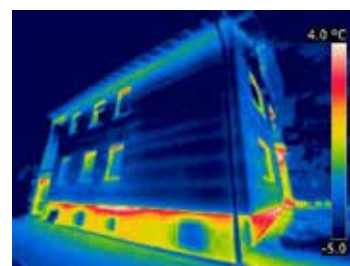
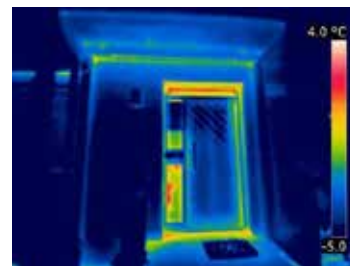
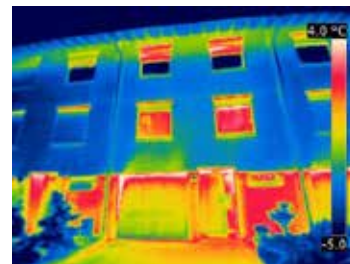
Die jetzt in der Gemeinde Wurmberg geplante Aktion erstreckt sich entsprechend des Förderrahmens für das Quartierskonzept auf die Bebauung im Ortsteil Wurmberg ohne die Neubaugebiete Quellenacker, Nähere Hub/Breiter Weg, Luzerne-/Römerstraße sowie Banntor/Gasse. In diesem Quartier erstellt die Fa. Bauingenieure Clemenz und Brand GmbH in der Woche vom 13. – 17. Februar 2017 Thermografieaufnahmen von den Gebäuden. Da Sonneneinstrahlung die Ergebnisse der Aufnahmen verfälschen kann, finden diese nach Sonnenuntergang in den späten Abendstunden oder aber in den frühen Morgenstunden vor Sonnenaufgang statt. Die Grundstückseigentümer werden über die Aktion zusätzlich zu dieser Veröffentlichung schriftlich informiert.

Nutzen Sie das Angebot zu Ihrer persönlichen, kostenfreien Energieberatung. Neutrale Energieberater werten mit Ihnen die thermografische Aufnahme aus, darüber hinaus erfahren Sie in einem einstündigen Gespräch, durch welche sinnvollen Maßnahmen Sie künftig eine Menge Energiekosten einsparen können.

Auf Wunsch wird Ihnen die thermografische Aufnahme von Ihrem Gebäude zugesandt. Die Beratungstermine werden rechtzeitig im Gemeindeblatt veröffentlicht bzw. sind der schriftlichen Information der Eigentümer zu entnehmen.

Fragen zu dieser Aktion beantwortet Ihnen gerne das Team des Energie- und Bauberatungszentrum. Rufen Sie einfach an oder schreiben Sie uns eine E-Mail:

07231/3971 3600
info@ebz-pforzheim.de





Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung

www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr



Zentrale e-mail: info@wurmberg.de 9449-0
Fax 9449-40

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Kämmerei

Herr Grössle Zi. 8 groessle@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

Frau Grimm grimm@wurmberg.de

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Frau Dutt, Frau Grimm, Frau Lell, Frau Opfer

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen (z.B. Toto Lotto, Pforzheimer Zeitung, Buchverkauf, Reinigungsannahme, Stadtwerke Pforzheim)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.30-12.30 Uhr Mo u. Do 14.00-18.00 Uhr
Di u. Fr 14.00-17.00 Uhr Mi nachmittags geschlossen
Sa 09.30-12.00 Uhr nur Dienstleistungen der Deutschen Post und Toto Lotto!!!

Bauhof Heckengäu, Öschelbronner Str. 64
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Gemeindevollzugsbediensteter für Heimsheim, Mönshaus und Wurmberg, Dirk Albrecht 0159 / 04237136

Wassermeister (Weiterleitung auf Mobilfunk) 07044 / 9039517

Notariat IV Mühlacker

Herr Mauch 07041 / 8118940 Fax: 07041 / 8118999

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

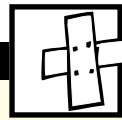
Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) **110**
Polizeiposten Niefern-Öschelbronn Schulstr.6/1 07233 / 3399
Polizeirevier Mühlacker Hindenburgstr.100 07041 / 9693-0
FEUERWEHR **112**
 (Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Pforzheim e.V.
Kronprinzenstr. 22
 ■ Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
 ■ Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
 ■ Hausnotruf 07231/373-285
Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/8686
 Rathausstr. 2, Wimsheim info@diakonie-heckengaeu.de
Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker **07041 / 91469-0**
 - Pflegestützpunkt Enzkreis
 - Beratungsstelle Hilfe im Alter
 - DemenzZentrum
 „Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0
Diakonisches Werk Pforzheim-Stadt Frauenhaus 07231/457630
Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231 / 32798
Kreissenorenrat Enzkreis - Stadt Pforzheim e. V.
 Ebersteinstr. 25, Pforzheim info@kreissenorenrat-pf.de
Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0
 Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120
leitung@wichernhaus-pforzheim.de
Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711
 Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
 Pforzheim/Enzkreis
 Hohenzollernstr. 34, Pforzheim 07231/308 70
 Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041 6057
beratungsstelle.pforzheim@enzkreis.de
 soziales-netzwerk-muehlacker.de Fax 07041/861315
Telefon Seelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111
pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860
 Parkstr. 19-21, Pforzheim.
Diakonie Pforzheim
 Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft / Schwangerschafts-konfliktberatung nach § 219 StGB.
 Pestalozzistr. 2, Pforzheim 07231 / 378758
 Hindenburgstr. 48, Mühlacker
 „Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr
 Tel.efon: 0171 / 8025110 Tägliche Bereitschaft



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
 Auskunft- und Beratungsstelle 07231/931420
 Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim
Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
 Störungshotline Strom 0800 / 3629477
 Servicetelefon 0800 / 3629900
Störungsmeldung SWP Telefon 0800 797 39 38 37
Bestattungsdienst Britsch 07044/914934 u. 9177276
 Wurmberg, Gollmerstr. 14

Gospelchor Iptingen

Leitung Sascha Rieger

GOSPEL

Samstag 11. Februar 2017
Petruskirche Wurmberg

Sonntag 12. Februar 2017
Lukaskirche Gerlingen-Gehenbühl

Einlass:
18:00 Uhr

Beginn:
18:30 Uhr

Eintritt frei - um Spenden wird gebeten

<http://www.gospelchor-iptingen.de>



Ferienbetreuung für Grundschüler

Die Gemeinden Wurmberg und Mönshheim bieten auch in den Winterferien 2017 wieder eine Ferienbetreuung für Kinder ihrer beiden Grundschulen an:

- Wann?** Die Betreuung findet vom 27.02. bis zum 03.03.2017 – jeweils von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr – statt.
- Wer?** Die Ferienbetreuung übernehmen Hildegard Naun und Magda Britsch. Beide arbeiten auch als Kernzeitbetreuerinnen in den Grundschulen Wurmberg bzw. Mönshheim.
- Wo?** im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13
- Was kostet es?** 15,- € pro Tag bzw. 60,- € für die gesamte Woche (5 Tage). Für das zweite und jedes weitere Kind aus einer Familie reduzieren sich die genannten Beträge auf 11,25 € für einen Tag bzw. 45,- € für die gesamte Woche. Alleinerziehende erhalten 25 % Rabatt.
Die Kosten werden von der Gemeinde Wurmberg in Rechnung gestellt.
- Was noch?** Bitte sorgen Sie dafür, dass Ihre Kinder ausreichend mit Essen und Getränken versorgt sind. Die Betreuung der Kinder erfolgt in einer Gruppe, in der es bestimmte Verhaltens- und Spielregeln gibt. Die Betreuerinnen haben das Recht, im Bedarfsfall ein Kind nach Absprache mit den Eltern nach Hause zu schicken, falls diese Regeln nicht eingehalten werden.
- Anmeldung?** Bitte melden Sie sich **bis spätestens Montag, 20.02.2017, schriftlich** mit dem beiliegenden Vordruck bei einer der beiden Betreuerinnen oder einem der Rathäuser an.
Frau Naun ist an Schultagen von 7:30 bis 8:30 Uhr im Obergeschoss des alten Feuerwehrhauses Wurmberg, Uhlandstraße 13, anzutreffen. Für Rückfragen steht sie in dieser Zeit auch telefonisch unter der Rufnummer 07044/954430, ansonsten unter 07044/43792 zur Verfügung.
Frau Britsch erreichen Sie an Schultagen montags bis donnerstags von 13.30 bis 17:00 Uhr im Vereinszimmer der Appenbergschule oder unter der Rufnummer 0176/78774890.

Anmeldung zur Ferienbetreuung für Grundschüler in Wurmberg

Für die Ferienbetreuung in den Winterferien 2017 melde/n ich/wir unser Kind **verbindlich** wie folgt an:

Vorname und Familienname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	Schulklasse
Telefon (Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten während der Ferienbetreuung)	Klassenlehrer

Die Anmeldung erfolgt für folgende Tage:

- Montag, 27.02.2017
- Dienstag, 28.02.2017
- Mittwoch, 01.03.2017
- Donnerstag, 02.03.2017
- Freitag, 03.03.2017

Ort, Datum und Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten



Amtliche Bekanntmachungen

Rodungsarbeiten im Gewann „Dachstein“

Sperrung öffentlicher Stellplätze entlang der Dachsteinstraße vom 20.02. bis voraussichtlich zum 24.02.2017

Im Frühjahr 2017 sollen die Erschließungsarbeiten für die Erweiterungsfläche des Gewerbegebietes „Dachstein II“ beginnen. Vorher muss jedoch noch die entsprechende Waldfläche im Dachstein gerodet werden.

Mit den **Rodungsarbeiten** im westlichen Teil des geplanten Gewerbegebietes wird **voraussichtlich am Dienstag, 14.02.2017 begonnen. Von Montag, 20.02.2017 bis voraussichtlich Freitag, 24.02.2017** müssen dann aus Sicherheitsgründen die öffentlichen **Stellplätze** entlang der Dachsteinstraße ab dem Wendehammer bis zur Trafostation komplett **gesperrt** werden.

Wir bitten alle Betroffenen um Verständnis für die notwendige Maßnahme und die erforderliche Sperrung der öffentlichen Stellplätze im Zuge der Baumfällarbeiten.

Ihre Gemeindeverwaltung

I. Grund- und Gewerbesteuer werden zur Zahlung fällig

Die 1. Vorauszahlungsraten der Grund- und Gewerbesteuer 2017 werden am 15. Februar 2017 zur Zahlung fällig.

Die Höhe der Forderung ergibt sich aus dem zuletzt übersandten Grundsteuerbescheid bzw. aus dem neuesten Gewerbesteuerbescheid.

Bei den Steuerpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden gebeten, die fällige Rate zu begleichen, da bei nicht fristgerechter Zahlung Säumniszuschläge und Mahngebühren erhoben werden müssen.

II. Wasser- und Abwassergebühren werden zur Zahlung fällig

Die Jahresabrechnung für Wasser- und Abwassergebühren 2016 wird am 15. Februar 2017 zur Zahlung fällig.

Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrer Verbrauchsabrechnung.

Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird die fällige Rate abgebucht.

III. Hundesteuer wird zur Zahlung fällig

Die Hundesteuer 2017 wird am 15. Februar 2017 zur Zahlung fällig. Den zu bezahlenden Betrag entnehmen Sie bitte Ihrem Bescheid.

Bei den Gebührenpflichtigen, die am Abbuchungsverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag abgebucht.

Wir möchten daran erinnern, dass jeder Halter eines Hundes verpflichtet ist, innerhalb eines Monats nach Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter von drei Monaten erreicht hat, die Hundehaltung dem Kämmereiamt schriftlich anzuzeigen.

Das Ende der Hundehaltung ist ebenfalls innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Information über die Höhe von Mahngebühren und Säumniszuschlägen

Mahngebühr

Die Mahngebühr beträgt 0,5% des Mahnbetrages, mindestens jedoch 2,56 EUR und höchstens 51,13 EUR.

Säumniszuschlag

Wird eine Steuer/Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen, auf

50,00 EUR nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Der Säumniszuschlag entsteht kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die rückständige Forderung angemahnt wurde oder nicht.

Bürgermeisteramt Wurmberg
Kämmerei/Gemeindekasse

Jagdgenossenschaft Wurmberg

Information über Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung Wurmberg am 1. Februar 2017

Öffentliche Bekanntmachung der neuen

Jagdgenossenschaftssatzung

Am Mittwoch, 01. Februar 2017, fand im Feuerwehrhaus Wurmberg die Versammlung der Jagdgenossenschaft Wurmberg statt. Zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft wurde im Amts- und Mitteilungsblatt Wurmberg am 13. Januar 2017 sowie auf der Homepage der Gemeinde form- und fristgerecht eingeladen. Weiter wurde in der Amtsblattausgabe vom 20. Januar 2017 sowie auf der Homepage der Entwurf der Jagdgenossenschaftssatzung in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Die anwesenden Jagdgenossen haben sich im Rahmen der Sitzung einstimmig dafür ausgesprochen, die Verwaltung der Jagdgenossenschaft Wurmberg für die Dauer von 6 Jahren (vom 01.04.2017 – 31.03.2023) gemäß § 15 Absatz 7 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) auf den Gemeinderat zu übertragen. Der Gemeinderat bildet auch den Jagdvorstand.

Weiterhin wurde von den Jagdgenossen einstimmig die folgende Jagdgenossenschaftssatzung beschlossen:

Jagdgenossenschaftssatzung der Gemeinde Wurmberg

Aufgrund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 01.02.2017 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wurmberg“ und hat ihren Sitz in 75449 Wurmberg.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdäusübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzube-

rufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.

3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.

4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.

2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- Abrundung über 10 ha Abrundungsfläche, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG und § 2 Abs. 3 DVO JWMG,
- den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre (von 01.04.2017 bis 31.03.2023) auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.

3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
- Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
- Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
- Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks (bis 10 ha Abrundungsfläche).

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster) zu erstellen.

2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde (zweckgebunden für Aufgaben und Geschäftsführung der Jagdgenossenschaft, Biotopverbesserungen, Feldwegbau etc.) zur Verfügung gestellt wird.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.

3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 20,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.

4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird im Amts- und Mitteilungsblatt Wurmberg sowie auf der Homepage der Gemeinde Wurmberg (www.wurmberg.de) bekannt gegeben.

2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft entsprechend veröffentlicht.

Wurmberg, 06.02.2017

Für den Jagdvorstand:

gez. Jörg-Michael Teply, Bürgermeister



Standesamtliche Nachrichten

Januar 2017

Sterbefälle:

01.01.2017

Georg **S c h u l z**, Neubärental

23.01.2017

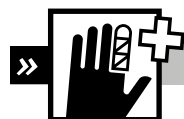
Wolfgang Eugen **B e n z**, Wurmberg

Geburtstage

14.02.2017

Willi Feiler, Wurmberg, **75 Jahre**

Wir gratulieren herzlich, wünschen ein schönes Geburtstagsfest und für die Zukunft alles Gute.



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst **116 117**

Ab sofort gibt es die bundesweite Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst.

Die 116 117 kann bundesweit kostenfrei und ohne Vorwahl gewählt werden.

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Enzkreis

- Rettungsdienst: 112
- Allgemeiner Notfalldienst: 116117
- Kinderärztlicher Notfalldienst: Pforzheim 01806 072311
- Augenärztlicher Notfalldienst Calw/Freudenstadt am Wochenende 10 -12 Uhr 01805 19292123
- Augenärztlicher Notfalldienst Mittelbaden unter der Woche 18 - 08 Uhr 01806 19292122

Pforzheim

Kinderärztliche Notfallpraxis Helios Klinikum Pforzheim,

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 01806 / 072311

Mi 13.00 - 20.00 Uhr

Fr 16.00 - 20.00 Uhr

Sa, So, Feiertag 08.00 - 20.00 Uhr

Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim

Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 - 24.00 Uhr

Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum

Wilferdinger Straße 67a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117

Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 - 24.00 Uhr

Mittwoch: 14.00 - 24.00 Uhr

Freitag: 16.00 - 24.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag: 08.00 - 24.00 Uhr

Mühlacker

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker

Montag - Freitag: 18.00 - 07.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertage: 07.00 - 07.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

Samstag, 11.02.2017

Post-Apotheke Friezheim, Paulinenstr. 1, Tel. 07044 / 44 9 44

Sonntag, 12.02.2017

Paracelsus-Apotheke am Sedanplatz, Dillsteiner Straße 10a, Pforzheim, Telefon: 07231 / 2 78 45

Wartberg-Apotheke, Redtenbacher Straße 22,

Ecke Lützowstraße, Telefon: 07231 / 5 13 72

Uhland-Apotheke Mühlacker, Bahnhofstr. 86, Tel. 07041/74 44

Öffnungszeiten:

Samstag von 08.30 Uhr bis Sonntag 08.30 Uhr

Sonntag von 08.30 Uhr bis Montag 08.30 Uhr

Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Tel.: 07044 / 44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang Öschelbronner Straße (ehemalige Radarstation), ist wie folgt geöffnet:

Samstag	11.2.2017	13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	16.2.2017	09:00 - 12:30 Uhr
Samstag	18.2.2017	08:30 - 11:30 Uhr

Nach der Satzung des Enzkreises werden folgende Gebühren erhoben:

Anlieferung aus Privathaushalten

1. Sperrmüll, Altholz, Styropor bis

1 m³ 5,20 EURO

2 m³ 10,40 EURO

3 m³ 15,60 EURO

2. Bauschutt pro m³ 51,20 EURO

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, PC-Bildschirmen sowie Elektrogroßgeräten (einschl. Kühlgeräte) ist nur noch auf dem Recyclinghof in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf möglich.

Maulbronn (Deponie)

Mo - Fr: 07:30 - 11:45 Uhr, 12:45 - 15:45 Uhr

Sa: 08:00 - 12:15 Uhr

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht, Kerschensteiner Str.10 · 75417 Mühlacker

Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de